

## BFH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

- 1. Einkommensteuer: Sog. Sanierungserlass nicht verfassungskonform und somit auf Altfälle nicht anwendbar**  
Urteil vom 23.08.2017, Az: I R 52/14
- 2. Körperschaftsteuer: Steuerfreiheit des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an inländische Kapitalgesellschaften**  
Urteil vom 31.05.2017, Az: I R 37/15
- 3. Kindergeld: Bindungswirkung der Entscheidungen ausländischer Behörden bei konkurrierenden Kindergeldansprüchen zweier EU-Staaten**  
Urteil vom 26.07.2017, Az: III R 18/16
- 4. Gewerbesteuer: Bindungswirkung einer für die Gewinnfeststellung getroffenen Billigkeitsentscheidung für Gewerbesteuermessbetrag**  
Urteil vom 14.09.2017, Az: IV R 51/14
- 5. Einkommensteuer: Keine Begünstigung von Sanierungsgewinnen vor Inkrafttreten des § 3a EStG**  
Urteil vom 23.08.2017, Az: X R 38/15
- 6. Umsatzsteuer: Leistungen eines Berufspokerspielers sind steuerfrei**  
Urteil vom 30.08.2017, Az: XI R 37/14
- 7. Umsatzsteuer: Anforderungen an die Steuerfreiheit heileurythmischer Heilbehandlungsleistungen**  
Urteil vom 26.07.2017, Az: XI R 3/15

### Urteile und Beschlüsse:

- 1. Einkommensteuer: Sog. Sanierungserlass nicht verfassungskonform und somit auf Altfälle nicht anwendbar**  
Urteil vom 23.08.2017, Az: I R 52/14
  1. Der sog. Sanierungserlass des BMF vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl I 2010, 18) verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 28. November 2016 GrS 1/15 , BFHE 255, 482, BStBl II 2017, 393 [BFH 28.11.2016 - GrS 1/15] ).
  2. Die im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) vorgesehene Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf alle Fälle, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 endgültig vollzo-

gen worden ist (Altfälle), ist ebenfalls nicht mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vereinbar.

## **2. Körperschaftsteuer: Steuerfreiheit des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an inländische Kapitalgesellschaften**

Urteil vom 31.05.2017, Az: I R 37/15

1. Der von einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft erzielte Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft ist gemäß § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfrei.
2. Die Fiktion nichtabziehbarer Betriebsausgaben nach Maßgabe von § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (sog. Schachtelstrafe) geht ins Leere, wenn die veräußernde Kapitalgesellschaft im Inland über keine Betriebsstätte und keinen ständigen Vertreter verfügt.

## **3. Kindergeld: Bindungswirkung der Entscheidungen ausländischer Behörden bei konkurrierenden Kindergeldansprüchen zweier EU-Staaten**

Urteil vom 26.07.2017, Az: III R 18/16

1. Die positive Entscheidung, mit der die zuständige ausländische Behörde einen Kindergeldanspruch nach ihrem nationalen Recht bejaht hat, ist für die Familienkasse bindend, soweit die Auslegung von Unionsrecht nicht betroffen ist.
2. Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass die Familienkassen und die Finanzgerichte nicht befugt sind, die Richtigkeit dieser Entscheidung zu überprüfen und selbst das ausländische Recht festzustellen und anzuwenden. Nach den Grundsätzen der vertrauensvollen Zusammenarbeit ( Art. 4 Abs. 3 EUV ) ist davon auszugehen, dass die inländische Familienkasse von der Verpflichtung und Berechtigung enthoben werden soll, die Frage nach dem tatsächlichen Vorliegen des materiellen Anspruchs im anderen Mitgliedstaat selbst zu beantworten.
3. Für die im Rahmen der Konkurrenzregelung des Art. 68 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 zu prüfende Frage, was die Ansprüche auslöst, ist nicht auf die nationalen Regelungen nach §§ 62 ff. EStG , sondern auf die Vorschriften der Art. 11 bis 16 der VO Nr. 883/2004 abzustellen.
4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Arbeitssuchende nach dem SGB II sind weder Leistungen nach Art. 11 Abs. 2 noch nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. c, sondern Leistungen gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der VO Nr. 883/2004 .

## **4. Gewerbesteuer: Bindungswirkung einer für die Gewinnfeststellung getroffenen Billigkeitsentscheidung für Gewerbesteuermessbetrag**

Urteil vom 14.09.2017, Az: IV R 51/14

Die im Rahmen der Gewinnfeststellung getroffene Billigkeitsmaßnahme, von der Aktivierung des Feldinventars abzusehen, wirkt auch für die Ermittlung des Gewerbeer-

trags als Grundlage für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags.

#### **5. Einkommensteuer: Keine Begünstigung von Sanierungsgewinnen vor Inkrafttreten des § 3a EStG**

Urteil vom 23.08.2017, Az: X R 38/15

Wenn ein Sanierungsgewinn dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen worden sind, kommt weder eine Einkommensteuerbefreiung dieses Sanierungsgewinns nach § 3a EStG n.F. noch eine Billigkeitsmaßnahme nach den BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240) oder vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) in Betracht.

#### **6. Umsatzsteuer: Leistungen eines Berufspokerspielers sind steuerfrei**

Urteil vom 30.08.2017, Az: XI R 37/14

1. Ein "Berufspokerspieler" erbringt keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches gegen Entgelt, wenn er an Spielen fremder Veranstalter teilnimmt und ausschließlich im Falle der erfolgreichen Teilnahme Preisgelder oder Spielgewinne erhält. Zwischen der (bloßen) Teilnahme am Pokerspiel und dem im Erfolgsfall erhaltenen Preisgeld oder Gewinn fehlt der für einen Leistungsaustausch erforderliche unmittelbare Zusammenhang.

2. Die Teilnahme an einem Pokerspiel ist jedoch eine im Rahmen eines Leistungsaustausches gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung, wenn der Veranstalter für sie eine von der Platzierung unabhängige Vergütung zahlt. In einem solchen Fall ist die vom Veranstalter geleistete Zahlung die tatsächliche Gegenleistung für die vom Spieler erbrachte Dienstleistung, an dem Pokerspiel teilzunehmen.

#### **7. Umsatzsteuer: Anforderungen an die Steuerfreiheit heileurythmischer Heilbehandlungsleistungen**

Urteil vom 26.07.2017, Az: XI R 3/15

Der Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation kann sich aus der Zulassung des Heileurythmisten zur Teilnahme an den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin nach §§ 140a ff. SGB V (i.d.F. vor dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 16. Juli 2015) ergeben. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf sämtliche heileurythmische Heilbehandlungsleistungen des Leistungserbringers.